

chemie auf dem Ledergebiet gelingen, Aufgaben zu bearbeiten, die sonst überhaupt nicht gelöst werden können. —

Dr. R. Tandler, Wien: „Zur Physik der Faserstruktur.“

Für das Zustandekommen eines Faserbildes sind charakteristisch: die langgeformten Kristallite, ihre Anordnung an langen, parallelen Bündeln und Folgen solcher; die Einbettung dieser Ketten in eine amorphe Kittsubstanz. Diese Struktur muß sich in einer Doppelbrechung der gemeinen Faser äußern, und es besteht die Neigung, umgekehrt aus bestehender Doppelbrechung auf das Vorhandensein einer zweiten, amorphen Substanz neben den das Gerüst der Faser bildenden Kettenbündeln zu schließen. Da nun die Existenz einer Zwischensubstanz von größter Wichtigkeit für die Technologie der Faserstoffe und des Leders wäre, hat Vortr. diese Frage näher geprüft und dabei festgestellt, daß die Wienerische Erklärung der Doppelbrechung durchaus nicht die einzige mögliche ist, sondern die Beugung als angemessenere Darstellung des Phänomens gelten muß. Es wirken die Fasern gleichsam als Beugungsgitter, wobei dessen Striche und Spalte durch die Ketten (Fibrillen) und deren Zwischenräume gegeben sind. Bei Aufrocknen der Fasern durch oftmaliges Entwässern mit absolutem Alkohol und dessen nachheriger Verdrängung mit Äther und folgendes Abdunsten bei 50° im Vakuumtrockenschrank gelingt es, die Faser so weit zur Schrumpfung in der Breite zu bringen, daß sie nicht mehr Doppelbrechung erkennen läßt; doch tritt diese sogleich wieder auf, wenn irgendwelche Flüssigkeiten aufgetropft werden. Da Wasser, Alkohol, Harze, Säuren, Kohlenwasserstoffe, Äther usw. in gleichem Maße die Doppelbrechung der Faser wieder hervorrufen, scheint wegen der Verschiedenartigkeit dieser Lösungsmittel dargetan, daß es kaum eine amorphe Kittsubstanz in der Faser geben kann, die ja dann gleich gut mit allen den genannten Stoffen mischbar sein müßte. Vielmehr wird wohl Adsorption an den Fibrillen anzunehmen sein.

Chemische Gesellschaft Erlangen.

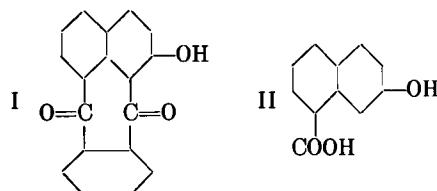
Sitzung am 15. Mai 1931.

Vorsitz: G. Scheibe.

A. Rieche: „Synthese eines Ozonides und die Konstitution von Oxoazoniden¹⁾.“ —

A. Rieche: „Über Phthaloyl-β-naphthol, peri-Kondensation des Phthalsäureanhydrids.“

Während die Kondensation von Phthalsäureanhydrid mit Naphthalinderivaten im allgemeinen über die entsprechenden Naphthoylbenzoësäuren zu Benzanthrachinonen führt, entstehen bei der Reaktion von Phthalsäureanhydrid mit β-Naphthol und verschiedenen Derivaten des β-Naphthols ganz andere Verbindungen. Zwar bilden sich auch hier unter den Bedingungen der Friedel-Craftschen Reaktion²⁾ gelbe Kondensationsprodukte, deren Analyse und Molekulargewicht auf Benzanthrachinone paßt, doch sind diese nicht verküpfbar. Es konnte bewiesen werden, daß bei verschiedenen 2-Oxy-naphthalinen eine peri-Kondensation des Phthalsäureanhydrids in 1,8-Stellung eintritt. Mit β-Naphthol wird z. B. peri-1,8-Phthaloyl-β-naphthol (I) erhalten, ein sehr beständiger gelber Körper, der unzersetzt destillierbar ist und bei 196° schmilzt.



Es ist also ein cyclisches Diketon entstanden, das zwei Carbonylgruppen in einem Siebenring enthält. Seine Konstitution geht u. a. aus dem Abbau durch Alkalischmelze hervor, der zu 2-Oxy-naphthalin-8-carbonsäure (II) führt. Die Nichtverküpfbarkeit des Phthaloylnaphthols bildet den experimentellen Beweis für die übliche Annahme, daß aromatische Verbindungen mit zwei Carbonylgruppen im Ring nur

¹⁾ Vgl. Seite 590.

²⁾ Vgl. D. R. P. 298 345, Friedl. XIII, S. 390, Farbwere vorm. Friedr. Bayer & Co.

dann eine lösliche Leukoverbindung liefern, wenn eine lückenlose Aufeinanderfolge konjugierter Doppelbindungen vorliegt.

Vorsitz: R. Scholder.

G. Scheibe (mitbearbeitet von H. Grieneisen): „Ein Photometer für quantitative Emissionsspektralanalyse im sichtbaren Gebiet.“

Ein einfaches Photometer am Okularende eines Spektroskops erlaubt, die Helligkeit einer Linie des Grundelements mit einer des Zusatzelements zu vergleichen. Es werden Kurven des Zusammenhangs zwischen Prozentsatz und Helligkeitsverhältnis gezeigt für Cr, Ni und V in Fe. Die Bestimmungen sind bis 0,05% abwärts und 25% aufwärts möglich. Bei 20% wird eine Genauigkeit von 0,5% erreicht. Das Photometer (D. R. P. angem.) wird von R. Fueß, Berlin-Steglitz, hergestellt.

RUNDSCHE

Prüfverfahren für feuerfeste Baustoffe.

DIN 1066 — Prüfverfahren für feuerfeste Baustoffe — Nachschwinden (NS) und Nachwachsen (NW).

DIN 1068 — Bestimmung des Widerstandes gegen schroffen Temperaturwechsel — Temperatur-Wechsel-Beständigkeit (TWB).

DIN 1069 — Beständigkeit gegen den Angriff fester und flüssiger Stoffe bei hoher Temperatur — Verschlackungsbeständigkeit (VB).

Die oben angeführten Normblätter sind jetzt endgültig vom Deutschen Normenausschuß herausgegeben worden und beim Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin S 14, Dresdener Str. 97, erhältlich.

Mit dem Erscheinen dieser Blätter sind die vom Fachnormenausschuß für feuerfeste Baustoffe bisher behandelten Prüfnormen für feuerfeste Baustoffe zu einem gewissen Abschluß gekommen. (31)

Neue Normblätter für Laboratoriumsgeräte. Zwei DIN-DENOG-Normblätter sind April 1931 in zweiter Ausgabe erschienen: Blatt DIN DENOG 14 „Chemische Thermometer, Feinthermometer“ und Blatt DIN DENOG 44 „Exsikkatoren“. — Beim Blatt 14 ist das Wort „Gebrauchsnormalthermometer“ durch „Feinthermometer“ ersetzt, beim Einschlußthermometer 50—100 mit Hilfsteilung die Teilung in $1/5$ (statt $1/10$), die Fehlertoleranz von $\pm 0,1$ in $\pm 0,25$ geändert. — Beim Blatt 44 sind die Außendurchmesser von 135, 180, 230, 280 mm auf 150, 210, 270 und 325 mm heraufgesetzt, da die alten Durchmesser infolge technischer Schwierigkeiten nicht eingehalten werden konnten. (31)

Aufruf für Bewerber um ein Stipendium aus der van 't Hoff-Stiftung zur Unterstützung von Forschern auf dem Gebiete der reinen oder angewandten Chemie¹⁾. Die für das Jahr 1932 verfügbaren Gelder belaufen sich auf ungefähr 1200 holländische Gulden. Bewerbungen sind eingeschrieben per Post, mit detaillierter Angabe des Zwecks, zu welchem die Gelder (deren Betrag ausdrücklich anzugeben ist) benutzt werden sollen, und der Gründe, weshalb die Betreffenden eine Unterstützung beantragen, zu richten an „Het Bestuur der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, bestemd voor de Commissie van het van 't Hoff-Fonds“, Trippenhuis, Kloveniersburgwal, te Amsterdam. Die Bewerbungen müssen vor dem 1. November 1931 eingelaufen und in lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Die Kommission der „van 't Hoff-Stiftung“: A. F. Holleman, Vorsitzender; J. P. Wibaut, Schriftführer. (28)

¹⁾ Vgl. Ztschr. angew. Chem. 41, 777 [1928].

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwoche, für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Ernannt wurde: Dr. P. N. Schürhoff, Berlin-Dahlem, zum nichtbeamteten a. o. Prof. der Botanik an der Universität Berlin.

Prof. Dr. Dr.-Ing. e. h. P. Pfeiffer, Bonn, Direktor des Chemischen Instituts der Universität, wurde zum Rektor für das nächste Studienjahr gewählt.

Dr. G. Herzberg, beeideter und öffentlich angestellter Handelschemiker, Trier, ist mit Beschuß vom 26. Juni als ständiger Sachverständiger für die Gerichte des Landgerichtes Trier beeidigt worden.

Die Hessische chemische Prüfungs-Station für Gewerbe, Darmstadt (früher Heinrichstr. 56), hat ihren Namen geändert in Chemisches Prüfungsamt für die Gewerbe, Untersuchungsamt für Nahrungsmittel, Darmstadt, Holzhofallee 3.

Gestorben sind: Chemiker C. Bonz, Mitinhaber der Chemischen Fabrik Bonz & Söhne, Böhlingen, kürzlich. — Chemiker Dr. Kress, Dieburg. — Komm.-Rat H. Röchling, Teilhaber der Firma Gebr. Röchling, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke, Völklingen/Saar, am 1. Juli im Alter von 69 Jahren. — R. Schmidt, Seniorchef und Gründer der Gebrüder Schmidt G. m. b. H., Druckfarbenfabrik, Berlin-Frankfurt/M., am 16. Juni. — A. Siegert, Seniorchef der Drogen- und Chemikaliengroßhandlung de Haen Carstanien & Söhne, im Alter von 72 Jahren in Düsseldorf.

Ausland. Gestorben: J. Lüthy, Mitbesitzer der von ihm begründeten Perlmooser Zementfabrik, Söll-Leukental, am 29. Juni in Kufstein im Alter von 75 Jahren.

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

Anerkennung des Allgemeinen deutschen Gebührenverzeichnisses für Chemiker

1. durch die 17. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig.

Prof. Rassow, Leipzig, hatte in einem Mietaufhebungs- und Räumungsprozeß als chemischer Sachverständiger im Auftrage des Mietgerichts ein Gutachten über gewisse Sachbeschädigungen an der Wohnung zu erstatten und nach unserem Gebührenverzeichnis 76,— RM. gefordert. Das Mietgericht hatte unter Ablehnung des Gebührenverzeichnisses und unter Zugrundelegung der sächsischen Gebührenordnung für Ärzte, Chemiker usw. vom 19. 3. 1900 in der Fassung vom 6. 6. 1923 und 20. 12. 1930 nur 28,— RM. zugebilligt.

Das Landgericht erklärt den Einspruch des Sachverständigen für begründet. Es führt u. a. aus:

„Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Universitätsprofessoren als öffentliche Beamte im weiteren Sinne von § 16 Geb.-O. f. Z. u. S. anzusehen und ob deshalb die vom Mietgericht angeführte Gebührentaxe für Ärzte usw. an sich auf sie anzuwenden ist oder nicht. Diese sächsische Gebührenordnung bezieht sich nicht auf jede gutachtlische Tätigkeit der von ihr betroffenen Personen, sondern nach der Beschränkung in der Überschrift (die übrigens auch durch den Inhalt bestätigt wird) nur auf „gerichtlich-medizinische und medizinalpolizeiliche Verrichtungen“ (vgl. SGBI. 1923, S. 129 fg.). Anders ist die Begrenzung der entsprechenden Chemikertaxe in Preußen, wo sie sich weiter auch auf alle anderen „gerichtlichen Feststellungen“ erstreckt (vgl. Wegener, 7. Aufl., S. 203 des Kommentars zur Deutschen Geb.-O. f. Z. u. S.). Daß das Gutachten des Beschwerdeführers hier weder eine gerichtlich-medizinische noch medizinalpolizeiliche Verrichtung betraf, bedarf keiner weiteren Ausführung. Damit verbietet sich aber auch die Anwendung der sächsischen Taxordnung für den vorliegenden Fall, nachdem der Sachverständige die Berechnung seiner Gesamtvergütung nach den Vorschriften der Geb.-O. f. Z. u. S. gefordert hat. Er ist nach deren § 4 berechtigt, für seine Leistungen den üblichen Preis zu verlangen, sofern ein solcher besteht. Das „Allgemeine deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker“, auf das sich der Beschwerdeführer bezieht, enthält anerkanntermaßen die „üblichen Preise“ für chemische Gutachten (Wegener, a. a. O. S. 96 f.). Nach den allgemeinen Bestimmungen zu diesem Verzeichnis ist jede angefangene Stunde mit mindestens 8,— RM. zu honorieren. Diesen Satz legt der Beschwerdeführer seiner Kostenrechnung zugrunde und berechnet für 9 Stunden Arbeitszeit 72,— RM. sowie 4,— RM. Schreibkosten. Es ist ihm deshalb antragsgemäß auf sein Rechtsmittel ein Gesamtbetrag von 76,— RM. zu er-

statten und die angefochtene Entscheidung dementsprechend abzuändern.“

Aktenzeichen: 17 B C 449/31

1 M P 835/30.

2. durch das Landgericht Plauen, 1. Zivilkammer,

das sich auf eine Beschwerde von Dr. Wolf, Zwickau, wegen eines seine Gebührenrechnung ebenfalls unter Berufung auf die sächsische Gebührenordnung für Ärzte usw. erheblich herabsetzenden Beschlusses des Amtsgerichts Reichenbach vom 14. 4. 1931 unter dem 20. 5. 1931 wie folgt äußert:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Amtsrichter zugrunde gelegte Gebührenordnung für Ärzte usw. vom 6./30. 11. 1923 auf Sachverständigenleistungen in Zivilprozessen Anwendung findet. Denn nach § 16 Abs. 2 Geb.-O. f. Z. u. S. hat der nichtbeamtete Sachverständige — um einen solchen handelt es sich hier — die Wahl zwischen der Taxe und der Vergütung nach § 4 Geb.-O. f. Z. u. S. Der Sachverständige fordert Vergütung nach § 4, und zwar den üblichen Preis, als den er die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Chemiker ansieht. Das Beschwerdegericht erkennt im allgemeinen Gebührenordnungen privater Verbände nicht an, weil sie einseitig von Interessenten aufgestellt sind. Bei dem Allgemeinen deutschen Gebührenverzeichnis für Chemiker gilt das aber nicht, denn an ihm arbeiten außer einem Vertreter des Reichsministeriums des Innern maßgebend solche Organisationen mit, deren Angehörige sich der Chemiker als Sachverständigen bedienen. Hier kommen also nicht nur die Sachverständigen, sondern auch deren Auftraggeber zum Wort. In Übereinstimmung mit dem Kammergericht (10. 7. 1923), dem Reichsgericht (5. 11. 1923, 5. Z.-S.) und neuerlich dem OLG. Darmstadt (10. 7. 1930) (vgl. Warn. Jahrb. XXIX, S. 452, § 4) sieht deshalb das Beschwerdegericht die Sätze dieses Verzeichnisses als üblichen Preis im Sinne des § 4 Geb.-O. f. Z. u. S. an (vgl. Otto Wegener: Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, 7. Aufl., Potsdam 1930, § 4, Anm. 60 ff., S. 96). Daß chemische Untersuchungen aufgetragen waren, kann nicht zweifelhaft sein; den Ausführungen der Beschwerde ist in dieser Beziehung beizupflichten.

Die Nachprüfung der einzelnen Gebührensätze dem Amtsgericht zu überlassen, erschien angebracht, schon um den Sachverständigen nicht im Rechtsmittelzug zu beschneiden (vgl. ZPO. § 575).“

Aktenzeichen: B C 358/31, Nr. 19.

AUS DEN BEZIRKSVEREINEN

Berliner Bezirksverein. Sitzung vom 28. April 1931, im Landwehrhoffizierskasino. Vorsitz: Dr. B e i n. Anwesend waren etwa 10 Mitglieder und 6 Gäste.

Dr. Alexander Lang, Patentanwalt, Berlin: „Über den Wirtschaftsingenieur.“

Vortr. legte das Bedürfnis nach wirtschaftlich gebildeten Ingenieuren (Wirtschaftsingenieuren) dar, wie es sich in den letzten Jahrzehnten herausgebildet habe. Das Bedürfnis sei bisher gedeckt worden, indem die Diplom-Ingenieure dem abgeschlossenen technischen Studium ein volles wirtschaftswissenschaftliches Universitätsstudium anfügten. Neuerdings hätte sich das Ingenieurstudium geteilt in das für Konstruktionsingenieure, Betriebsingenieure und Wirtschaftsingenieure, so daß ein Doppelstudium für den Wirtschaftsingenieur nicht mehr nötig sei. Entscheidend für die Ausbildung des Wirtschaftsingenieurs wäre, daß er in der Hauptsache Techniker sei und dann erst Wirtschaftswissenschaftler. Auch das Studium an der Technischen Hochschule Berlin müsse technisch erweitert werden, d. h. in der Hauptsache technisch sein, denn auch für den Wirtschaftsingenieur sei die Technik die Grundlage und das belebende Element. Nur ein Wirtschaftsingenieur mit überwiegend technischer Bildung sei sachlich berechtigt und könne auch nur unter dieser Voraussetzung so bezeichnet werden. Wer überwiegend Wirtschaftswissenschaft studiert habe, sei Volkswirt.

Bezirksverein Mittel- und Niederschlesien. Sitzung vom 29. April 1931.

P. D a m m , Hindenburg: „Chemie in der Kokereiindustrie.“

Das älteste und bisher allein im Großbetriebe ausgeführte Verfahren zur Veredelung der Steinkohlen auf chemischem